

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/238 der Kommission vom 8. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Ovotransferrin hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge*(Amtsblatt der Europäischen Union L 39 vom 11. Februar 2019)*

Seite 6, Anhang zur Änderung von Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010, Spalte 6:

Anstatt: „Nicht zur Anwendung bei Tieren, die zur Produktion von Eiern gehalten werden.“

muss es heißen: „Nicht zur Anwendung bei Tieren, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.“
